



STATUTEN

I. Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Schule und Elternhaus Dürdingen besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Dürdingen. Er ist Schule und Elternhaus Schweiz angeschlossen und anerkennt deren Statuten.
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

II. Ziel und Zweck

- Art. 2 Der Verein gibt mit seiner Tätigkeit den Eltern die Möglichkeit, sich vermehrt mit Fragen der Entwicklung des Kindes in der Familie und in der Schule auseinanderzusetzen.

Ziel des Vereins ist es:

- die Eltern über das Schulwesen informieren
- Veranstaltungen zu aktuellen Themen veranlassen und durchführen
- die Anliegen der Eltern in der Öffentlichkeit bekanntmachen und bei den zuständigen Stellen vertreten
- zu einer aufbauenden und partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Eltern, Schule und Behörden beitragen
- mit anderen interessierten Organisationen zusammenarbeiten

Der Verein will keine bestehenden Vereine in Dürdingen konkurrenzieren. Er ist bei Übereinstimmung des Zwecks an einer Zusammenarbeit interessiert.

III. Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
Einzel- und Familienmitglieder
Kollektivmitglieder
Gönner
Ehren- und Freimitglieder

- Art. 4 **Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung. Der Austritt ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich und ist bis spätestens einen Monat vor diesem Datum schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Art. 5 Ausschluss

Wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 6 Definition der Mitgliedschaft

Einzelmitglieder: natürliche Personen

Familienmitglieder: Eltern und ihre im gleichen Haushalt lebenden Kinder

Gönner: natürliche und juristische Personen, die keine Rechte und Pflichten besitzen mit Ausnahme der Bezahlung des Gönnerbeitrages

Kollektivmitglieder: Juristische Personen, Behörden oder Institutionen

Art. 7 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten oder Institutionen, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 8 Freimitglieder

Der Vorstand kann mit natürlichen und juristischen Personen, Behörden oder Institutionen Freimitgliedschaften vereinbaren, sofern dies im Interesse von Schule und Elternhaus liegt.

IV. Organisation

Art.9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 10 Die Generalversammlung wird jährlich durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich Anträge und Wahlvorschläge unterbreiten.

Art. 11 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder verlangen.

Art. 12 Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets
- Wahl des Präsidenten / Präsidentin / Co-Präsidium
- Wahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selber
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten

- Art. 13 Für Beschlüsse und Wahlen gilt, unter Vorbehalt der Schlussbestimmungen, das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin durch Stichentscheid.

2. Der Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

- Art. 14 Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit dem einfachen Mehr. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist auf 3 Amtsperioden beschränkt. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit durch die Generalversammlung für einzelne Vorstandsmitglieder verlängert werden.

- Art. 15 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- die Berichterstattung an die Generalversammlung über seine Tätigkeit
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- die Stellungnahme zu jedem Vorschlag, welcher der Generalversammlung unterbreitet werden soll
- die Vertretung des Vereins für alle Geschäfte, die nicht in die Befugnisse der Generalversammlung fallen
- die Aufstellung des Jahresbudgets
- die Ernennung der Vertreter in andere Vereine und Institutionen

3. Die Kontrollstelle

- Art. 16 Die beiden Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

V. Finanzen

- Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- dem Beitrag von Schule und Elternhaus (Mitgliederbeiträge)
- freiwilligen Beiträgen und Spenden
- dem Ertrag von Veranstaltungen

- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Eine Änderung der Statuten kann nur durch die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Einladung muss die vorgeschlagene Änderung bezeichnen und den vorgeschlagenen neuen Text enthalten.

Art. 20 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur durch die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Erstellt durch: Bächler Pia, Elsener Marcella, Jungo Peter, Pollini Madeleine, Portmann Pirjo, Stulz Hugo.
März 1998.

Genehmigt durch den Kantonal-Verband Schule & Elternhaus Freiburg, Reinhard Bellmann, April 1998.

Genehmigt durch den Schweizerischen-Verband Schule & Elternhaus, Horst Kallweit, Mai 1998.

Genehmigt durch die 1. ordentliche Generalversammlung, Düringen, 15. Juni 1998.

Für den ersten Vorstand: Bächler Pia, Elsener Markus, Jungo Peter, Pollini Madeleine, Portmann Pirjo,
Portmann Therese, Stulz Hugo.

Co-Präsidentin



Pia Baechler

Co-Präsident



Peter Jungo